

II-5035 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

2518 13

1992 -02- 28

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Ing. Reichhold, Haller, Huber
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Österreichische Bundesforste

Im Bereich des Naturschutzgebietes "Kaiserbachtal" im Raum
Fieberbrunn/Kirchdorf (Tirol) besteht die sog. Weginteresses-
schafts "Kaiserbachtal".

Der Obmann dieser Weginteressenschaft wird von einem Bediensteten
der Österreichischen Bundesforste (ÖBF) gestellt, die
Funktionen des Schriftführers und des Wegreferenten werden
gleichfalls von Dienstnehmern der ÖBF ausgeübt.

Die genannte Weginteressenschaft gibt für die Geschäftsführung
jährlich zwischen 70.000 und 80.000 Schilling aus, welche den
einzelnen Funktionären - also dem Obmann, dem Wegreferenten, dem
Revierförster usw. - für die Tätigkeit in der Interessenschaft
abgegolten werden.

Vorliegenden Informationen zufolge werden allerdings diese
außerdienstlichen Tätigkeiten nicht selten während der Dienstzeit
ausgeübt, wodurch der Zusatzverdienst jedenfalls nicht in vollem
Umfang gerechtfertigt erscheint. Die Entlohnung dieser Aufgaben
müßte nämlich bereits über das im Bereich der ÖBF bestehende
Zulagensystem abgedeckt sein. Nach Meinung der unterzeichneten
Abgeordneten sollten daher diese Zulagen nicht den Bediensteten,
sondern den ÖBF zugute kommen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

A n f r a g e:

1. Entspricht die angeführte Darstellung über die Bezugshöhe von Bediensteten der ÖBF-Verwaltung Fieberbrunn aus ihrer Funktion als Vorstandsmitglied der Weginteressentschaft "Kaiserbachtal" den Tatsachen?
2. Handelt es sich hiebei um Nebenbeschäftigungen der betreffenden Beamten oder um die Ausübung einer Nebentätigkeit gemäß § 37 BDG?
3. Sind solche Doppelfunktionen von Angehörigen der ÖBF häufig anzutreffen oder handelt es sich diesbezüglich bei der ÖBF-Verwaltung Fieberbrunn um eine Ausnahme?
4. Werden diese oder ähnliche Tätigkeiten von ÖBF-Bediensteten in den Weginteressentschaften im Regelfall in oder außerhalb der Dienstzeit verrichtet?
5. Wenn dies innerhalb der Dienstzeit erfolgt: Steht dieser Umstand den für öffentlich Bedienstete geltenden dienst- oder besoldungsrechtlichen Bestimmungen entgegen oder deckt das für ÖBF-Bedienstete bestehende Zulagensystem den aus der Funktionsausübung im Interesse einer Weginteressentschaft entstehenden Arbeitsaufwand ab?
6. Ist es richtig, daß jener Teil des Bundesforste-Personales, welches berechtigt ist, eine Jagdleitungsaufwandspauschale zu beziehen, in den Regiejagden Gratisabschüsse tätigen darf?

7. Können Sie den Bericht einer österreichischen Tageszeitung bestätigen, wonach ein 45-jähriger Oberforstmeister der ÖBF zusätzlich zu seinem Grundbezug in Höhe von etwa 35.000 Schilling brutto pro Monat und zu seinem sog. Punktebezug in Höhe von rund 20.000 Schilling monatlich aufgrund seiner Obmannfunktion in einer Weginteressentschaft pro Jahr mehr als 20.000 Schilling brutto dazuverdienen kann?
8. Wie haben sich die Personalkosten der ÖBF in den Jahren 1986 bis 1992 (BVA) entwickelt?
9. Wie hoch ist das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste?
10. Wie fällt ein Vergleich des durchschnittlichen Einkommens eines ÖBF-Bediensteten mit dem Durchschnittseinkommen eines Bediensteten der Zentralleitung Ihres Ressorts aus?